

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 135/12 B

L 6 AL 53/10 (Hessisches LSG)
S 3 AL 91/07 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebeurteilung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebeurteilung vom 29.1.2013 nicht.
- 3 Der Kläger wirft zwar (unter A der Beschwerdebeurteilung) die Frage auf:
"Ist in Fällen, in denen die Weiterbildungsmaßnahme vor Erlass des Widerspruchsbescheides begonnen wurde und der Widerspruchsbescheid keine Prognoseentscheidung enthält, die Prognoseentscheidung des Ablehnungsbescheides durch Ergänzung der Datenbasis auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides zu erstrecken?"
- 4 Selbst wenn zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, dass es sich dabei nicht nur um eine Tatsachen-, sondern auch um eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus handelt, fehlt es aber jedenfalls an der Darlegung der Klärungsfähigkeit dieser Frage.
- 5 Denn auf die angeblich klärungsbedürftige Rechtsfrage kommt es nicht an, wenn von vornherein der Antrag auf Förderung der beruflichen Weiterbildung abzulehnen wäre. Nach dem in der Beschwerdebeurteilung geschilderten Sachverhalt fehlt es an der rechtzeitigen Antragstellung vor Beginn der Maßnahme (vgl § 324 Abs 1 SGB III). Dem könnte durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch abzuhelpen sein. Zu den Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs und deren Erfüllung enthält die Beschwerdebeurteilung jedoch keine näheren Ausführungen.
- 6 Auf den Herstellungsanspruch zielt der Kläger lediglich bei der als weiteren Zulassungsgrund (unter B der Beschwerdebeurteilung) gerügten Divergenz ab, indem er vorträgt, das LSG habe



in seiner Entscheidung "Zweifel daran geäußert, dass die weiteren Voraussetzungen der Weiterbildungsförderung im Bildungsgutscheinverfahren im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt bzw fingiert werden können". Mit diesem Vorbringen stellt der Kläger aber selbst dar, dass es sich insoweit um keine tragenden Ausführungen des LSG handelt. Demzufolge kann weder der vom Kläger als divergierend herausgestellte Rechtssatz des LSG entscheidungserheblich sein (*zum Erfordernis der Darlegung des Beruhens iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*) noch kann von einer Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage ausgegangen werden.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

